

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Lieferbedingungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäfts- / Lieferbedingung gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Absatz 1 BGB.
- (2) Es gelten ausschließlich diese Geschäfts- / Lieferbedingung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt haben.
- (3) Diese Verkaufsbedingung gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

- Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß §145 BGB anzusehen ist können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Mit unseren Bedingung in Widerspruch stehende Auftraggeberkonditionen, zusätzliche bzw. abweichende Vereinbarungen oder sonstige Nebenabreden irgendwelcher Art sind nur verbindlich, sobald sie von uns schriftlich bestätigt sind. Wir behalten uns vor, angebotene Materialien durch gleichwertige zu ersetzen sowie konstruktive Änderungen vorzunehmen, soweit diese durch die technische Weiterentwicklung bedingt sind.

§3 Preise und Zahlung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk inkl. Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden auf Wunsch gesondert in der Rechnung gestellt.
- (2) Zahlung des Auftraggebers haben ausschließlich auf das angegebene Konto zu erfolgen.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb 14 Tage abzgl. 2% Skonto bzw. 30 Tage netto nach Rechnungsdatum zahlbar.
- (4) Angemessene Preisänderungen bleiben wegen Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferung, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen vorbehalten, auch wenn ein Festpreis vereinbart wurde.

§4 Montagefristen und Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angehenden Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Die Nichteinhaltung von Fristen berechtigt den Auftraggeber weder zum Vertragsrücktritt, noch zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Behinderungen wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstoffbeschaffung oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse in unseren Lieferwerken oder bei unseren Vorlieferern, Schwierigkeiten Betriebsstoffbeschaffung, wahrungspolitische oder behördliche Maßnahmen oder verspätete, bzw. nicht ausreichende Transportmittelstellung sowie Sperrungen oder Behinderungen von Transportwegen, berechtigen uns nach unserer Wahl die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen aufzuschieben oder teilweise oder völlig aufzugeben.
- (3) Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den Vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz auf 1% für jede vollendete Woche, insgesamt auf 10% des Lieferwertes begrenzt; weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind - auf nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (4) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflicht, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§5 Montagearbeiten

- Die zu isolierenden Flächen sind vom Auftraggeber in solchem Zustand zur Verfügung zu stellen, dass vor Aufbringen der Isolierung keine vorbereitenden Arbeiten mehr nötig sind und außerdem eine laufende ungehinderte Ausführung unserer Leistung gewährleistet sind. Dem Auftraggeber obliegt kostenlose Gestaltung von Hilfskräften nach Bedarf. Stellung der betrieblichen Gerüste einschließlich auf

und Umbau unter Beachtung gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften. Verschiebbarer Räume für die Unterbringung der Materialien sowie kostenlose bzw. Gestaltung von Wasch- und Toilettenräumen müssen zur Verfügung gestellt werden. Wird auf Wunsch des Auftraggebers Überstunden oder Wochenende gearbeitet oder kommen nach Vertragsabschluss nicht vorherzusehende Erschwerungszuschläge im Sinne der geltenden Tarifverträge in Betracht, so werden die tariflichen Zuschläge erhoben. Geraten Bauleistungen, Materialien, Verpackungen oder Gerätschaften in Verlust oder erleiden Beschädigungen die wir nicht zu vertreten haben, so haftet der Auftraggeber. Für das Aufmass muss das Objekt außer Betrieb sein, da sonst Verbrennungsgefahr besteht

§6 Abnahme und Gefahrenübergang bei Versendung

- (1) Nach Fertigstellung sind unsere Arbeiten sofort oder spätestens nach einer Woche zu einem vereinbarten Termin abzunehmen. Wirkt der Auftraggeber bei der Abnahme nicht mit, so gelten unsere Arbeiten mit dem vorgesehenen Termin als abgenommen. Größere Arbeiten sind in Teilabschnitten abzunehmen. Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt. Mit der Abnahme, bzw. der Inbetriebnahme ist die Gefahr auf den Auftraggeber übergegangen. Das gleiche gilt wenn die Abnahme nicht in der vorgenannten Frist von einer Woche erfolgt ist.
- (2) Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versendet, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit dem Verlassen des Werks die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort oder wer die Frachtkosten trägt.

§7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Lieferware zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Lieferware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

§8 Haftung, Gewährleistung und Mängelrüge

- (1) Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Wir haben Sachmängel der Lieferung, welche wir von Dritten beziehen und unverändert an den Auftraggeber weiterliefern, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserm Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängel gelten zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängel behafteten Lieferung bzw. Arbeiten steht.
- (4) Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen dritten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

- (5) Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungen oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
 - (6) Für Nachbesserungen im Schiffbau sind wir nur in deutschen Häfen verpflichtet. Sollte die, gleich aus welchem Grund nicht möglich sein, erstatten wir nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber diejenigen Kosten in deutscher Währung, die uns für die Mängelbeseitigung in einem deutschen Hafen entstehen würden.
 - (7) Dem Auftraggeber übergebene Muster dienen lediglich als Anschauungsmaterial.
 - (8) Von der Gewährleistung sind alle Teile ausgeschlossen, die einer natürlichen, verstärkten Abnutzung unterworfen sind.
- ### §9 Vertretungsbefugnis
- Diejenigen Personen, die sich als Beauftragte des Auftraggebers ausweisen, gelten als Bevollmächtigte des Auftraggebers, ihre Anweisungen und Erklärungen – auch soweit diese den Leistungsumfang ändern – sind verbindlich.

§10 Rücktritt

- Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle von Mängel verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Aufforderung zu erklären. Ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

§11 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der gelieferten / montierten Ware – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des §438 Abs. 1Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), §438 Abs. 1Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), §479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder §634a Abs. 1Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- (2) Die Verjährungsfristen gemäß Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit einem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.
- (3) Der Abschluss und die Verjährungsfristen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Sie gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels
 - b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung der Ware.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablauffhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§12 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den beiden Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche zulässige Regelung zu treffen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.